

Sitzung vom 27. April 1994

1220. Anfrage (Nichtanpassen der Teuerung bei der Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen und den Beiträgen für die Betreuung von Kleinkindern)

Kantonsrätin Liliane Waldner, Zürich, hat am 31. Januar 1994 folgende Anfrage eingereicht:

Der Regierungsrat hat die fällige Teuerungsanpassung nicht vorgenommen. Er wird deshalb eingeladen, zu folgenden Fragen Stellung zu nehmen:

1. Auf welche Rechtsgrundlage stützt sich der Regierungsrat bei der Verweigerung der fälligen Teuerungsanpassung? Ist § 30 der Verordnung zum Jugendhilfegesetz rechtlich nicht bindend?
2. Nimmt der Regierungsrat im Rahmen der Sanierung des Finanzhaushalts bewusst einen Abbau von Sozialleistungen in Kauf?
3. Gibt es andere Teuerungsklauseln in Gesetzen und Verordnungen, welche der Regierungsrat im Zuge der Haushaltsanierung nicht mehr zu berücksichtigen gedenkt? Welche?
4. Welche konkreten Massnahmen ergreift der Regierungsrat aufgrund der kantonalen Armutsstudie, um Alleinerziehende finanziell besserzustellen?

Auf Antrag der Direktion des Erziehungswesens

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Liliane Waldner, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

1. Die auf 1. Januar 1994 aufgehobenen §§ 30 und 49f der Verordnung zum Jugendhilfegesetz vom 21. Oktober 1981 sahen in bezug auf die Alimentenbevorschussung und die Beiträge für die Betreuung von Kleinkindern grundsätzlich den automatischen Teuerungsausgleich vor. Derartige Automatismen können jedoch aus finanzpolitischen Erwägungen (Notwendigkeit der Erreichung eines ausgeglichenen Haushalts) nicht mehr beibehalten werden. Der Regierungsrat änderte daher die von ihm erlassene Verordnung zum Jugendhilfegesetz, in dem Sinne, dass durch die Aufhebung der erwähnten Bestimmungen kein automatischer Teuerungsausgleich mehr stattfindet.

2. Die Sparmassnahmen des Kantons führen zu Einschränkungen auf vielen Gebieten; sie sind auf ihre Sozialverträglichkeit überprüft worden. Der Verzicht auf den automatischen Teuerungsausgleich ist zwar unerfreulich, kann aber nicht als sehr schwerwiegend betrachtet werden, da noch andere Netze für Hilfsbedürftige bestehenbleiben.

3. Im Rahmen der Sparmassnahmen ist die Überprüfung aller Teuerungsklauseln notwendig. So erfolgte bei sämtlichen kantonalen Besoldungen auf 1. Januar 1994 kein Teuerungsausgleich mehr, nachdem bereits auf 1. Januar 1993 diesbezüglich einschränkende Massnahmen getroffen worden waren. Neben der Alimentenbevorschussung und den Beiträgen für die Betreuung von Kleinkindern ist auf zwei weitere Teuerungsklauseln hinzuweisen: Im Bereich der Fürsorge kann der Regierungsrat gemäss § 16 Abs. 3 des Gesetzes über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 7. Februar 1971 jeweils auf den Zeitpunkt einer Anpassung der Einkommensgrenzen für die Ergänzungsleistungen durch den Bund die Einkommensgrenzen für die Beihilfen der Preisentwicklung anpassen. Massgebend ist der Landesindex der Konsumentenpreise. Die letzte derartige Anpassung der Einkommensgrenzen für die kantonalen Beihilfen erfolgte auf den 1. Januar 1992. Ob zur Wiederherstellung des Haushaltgleichgewichts in Zukunft auch hier auf die Möglichkeit einer Teuerungsanpassung verzichtet wer-

den soll, ist derzeit noch nicht entschieden. - Ferner bestimmt § 27 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über die Kranken- und Unfallversicherung vom 3. Oktober 1965, dass der Regierungsrat die Grenzen der Versicherungspflicht bei der obligatorischen Krankenpflegeversicherung, das Stillgeld sowie die Streitwertgrenzen für die Besetzung des Versicherungsgerichts dem Landesindex der Konsumentenpreise anpassen kann. Diese Bestimmung gilt jedoch nur noch bis zum Inkrafttreten des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht. Auch hier muss derzeit die Frage offengelassen werden, ob bei diesen Beiträgen im Rahmen des Haushaltsanierungsprogramms 1996 künftig auf eine Anpassung an die Teuerung verzichtet werden soll.

4. Die Aussagen der kantonalen Armutsstudie sollen noch vertiefter untersucht werden. Bis zum Vorliegen der entsprechenden Ergebnisse können keine weiteren Entscheidungen betreffend eine finanzielle Besserstellung von Alleinerziehenden getroffen werden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion des Erziehungswesens.

Zürich, den 27. April 1994

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Roggwiller